

# Statuten

## Schweizer Physiotherapie Verband

### I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

#### Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizer Physiotherapie Verband (nachfolgend physioswiss genannt) ist der Fach- und Berufsverband der diplomierten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten<sup>1</sup> in der Schweiz. physioswiss ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. physioswiss ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

Der Zweck von physioswiss ist:

- das Ansehen, die Rechte und Interessen der Physiotherapeutinnen im In- und Ausland zu wahren,
- die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Physiotherapie,
- die Förderung und Weiterentwicklung des Berufes,
- die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes,
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen,
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann physioswiss für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

---

<sup>1</sup> In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

physioswiss hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Juniormitglieder
3. Passivmitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Gönner
6. Kantonal- oder Regionalverbände
7. Juristische Personen

Mit Ausnahme der Kantonal-/ Regionalverbände, der Gönner sowie der Juristischen Personen können nur natürliche Personen Mitglied von physioswiss sein.

### **Art. 4 Kantonalverbände oder Regionalverbände**

Auf kantonaler oder regionaler Ebene bestehen autonome Berufsverbände von diplomierten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, welche sich in ihrem Hoheitsgebiet für die Interessen der Mitglieder einsetzen. Sie werden von physioswiss anerkannt. Ihre Statuten und Aktivitäten dürfen Leitbild und Strategie von physioswiss nicht widersprechen.

Diese Kantonal-/ Regionalverbände verfolgen die gleichen Ziele wie physioswiss und nehmen sich der lokalen und regionalen Aufgaben an.

Der Kantonal-/ Regionalverband nimmt sein Stimm- und Wahlrecht durch seine Delegierten wahr. Er zahlt keinen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaftskriterien sowie das Prozedere für die Anerkennung und die Aufnahme für die Kantonal-/Regionalverbände werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonal-/ Regionalverbänden und physioswiss ist im Geschäftsreglement festgelegt.

### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder üben den Beruf als Physiotherapeutinnen in der Praxis, in der Forschung oder in der Lehre aus. Sie sind selbständig oder angestellt. Ihre Ausbildung entspricht sowohl den eidgenössischen als auch den kantonalen Vorschriften.

Die Aktivmitgliedschaft bei physioswiss kann nur über die Mitgliedschaft in einem Kantonal- oder Regionalverband erworben werden. Alle Aktivmitglieder eines Kantonal- bzw. Regionalverbandes sind zugleich Mitglied von physioswiss.

## **Statuten des Schweizer Physiotherapie Verbandes (physioswiss)**

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 6 Juniormitglieder**

Juniormitglieder sind Studierende, welche an einem vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und von physioswiss anerkannten Studiengang Physiotherapie in Ausbildung stehen.

Die Juniormitgliedschaft bei physioswiss kann nur über die Mitgliedschaft in einem Kantonal-/ Regionalverband erworben werden. Nach Abschluss der Ausbildung mit Diplom erhält das Juniormitglied automatisch den Status des Aktivmitgliedes.

Juniormitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 7 Passivmitglieder**

Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder.

Passivmitglieder sind nicht mehr berufstätig. Die Passivmitgliedschaft bei physioswiss kann nur über die Mitgliedschaft im Kantonal-/ Regionalverband erworben werden. Der Wechsel in den Status des Passivmitgliedes kann nur auf Ende des Kalenderjahres vollzogen werden in welchem die Mitteilung an den Verband erfolgt.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht und ein passives Wahlrecht.

### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für physioswiss besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung von physioswiss gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder haben, sofern sie diplomierte Physiotherapeutinnen sind, ein Stimmrecht.

### **Art. 9 Gönner**

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck von physioswiss mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Gönnermitglieder bezahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 10 Juristische Personen

Juristische Personen, welche die in Art. 52a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995) formulierten Anforderungen erfüllen, können Mitglied von physioswiss sein. Juristische Personen bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Kantonal-/ Regionalverband vor dem 1. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen,
- im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person,
- durch Ausschluss.

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder die Berufsordnung von physioswiss verstösst.

- Bei einem Verstoß gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes bei den Kantonal-/ Regionalverbänden. Der Zentralvorstand von physioswiss hat diesbezüglich ein Antragsrecht gegenüber dem Kantonal-/ Regionalverband.
- Bei einem Verstoß gegen die Berufsordnung von physioswiss sind die Bestimmungen der Berufsordnung sowie des Reglements der Berufsordnungskommission für das Ausschlussverfahren anwendbar. Der Entscheid der Berufsordnungskommission ist endgültig.
- Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Zentralvorstand von physioswiss die Kompetenz, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus physioswiss und dem Kantonal-/ Regionalverband auszuschliessen.

Aus physioswiss ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

Der Ausschluss eines Kantonal-/ Regionalverbandes kann nur durch die Delegiertenversammlung von physioswiss vorgenommen werden.

### Art. 12 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder von physioswiss sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen von physioswiss. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### **III. Organe**

#### **Art. 13 Organe**

Die Organe von physioswiss sind:

- A) Delegiertenversammlung
- B) Präsidentinnenkonferenz
- C) Zentralvorstand
- D) Revisionsstelle

#### **A Delegiertenversammlung**

##### **Art. 14 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von physioswiss. Sie wird von der Präsidentin von physioswiss geleitet. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einer fixen Zahl Delegierter pro Kantonal-/ Regionalverband,
- b) zusätzlichen Delegierten, welche den Kantonal-/ Regionalverbänden entsprechend ihrer Mitgliederzahl im Proporzsystem zugeteilt werden,
- c) den stimmberechtigten Mitgliedern der Präsidentinnenkonferenz.

Die gültige Gesamtzahl von fixen und zusätzlichen Delegierten ist von der Delegiertenversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren festzulegen und ist auf 100 beschränkt.

Für die Neu-Berechnung der Delegationsansprüche alle drei Jahre für die folgende Periode gilt die Aktiv- und Junior-Mitgliederzahl per 31. Dezember des Vorjahres.

Als Delegierte sind ausschliesslich Aktiv- und Juniormitglieder von physioswiss wählbar, welche mindestens seit 12 Monaten Mitglied sind.

Die Delegierten werden von ihren Kantonal-/ Regionalverbänden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Delegierter vor Ablauf seiner Amtsdauer zurück, so ist der betroffene Kantonal-/ Regionalverband befugt, für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.

Kantonal-/ Regionalverbände können Ersatzdelegierte wählen.

Der Zentralvorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Seine Mitglieder können nicht als Delegierte gewählt werden.

### **Art. 15 Organisation der Delegiertenversammlung**

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Delegierten unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung.

Mitglieder, welche an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 50 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Zentralvorstand zu verlangen.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Delegiertenversammlung annehmen.

### **Art. 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

1/5 aller Delegierten oder vier Mitglieder des Zentralvorstandes oder das einfache Mehr der Präsidentinnenkonferenz können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Der Zentralvorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen.

### **Art. 17 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Leitbildes und der Berufsordnung,
2. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
3. Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentinnen und der weiteren Zentralvorstandsmitglieder,
4. Wahl der Revisionsstelle,
5. Festlegung der fixen und variablen Anzahl Delegierten pro Kantonal- / Regionalverband,
6. Abnahme des Jahresberichtes,
7. Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung für die verantwortlichen Organe,
8. Festlegung der Mitglieder- und Sonderbeiträge für das Folgejahr,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Wahl der Mitglieder der Berufsordnungskommission,
11. Aufnahme und Anerkennung sowie Ausschluss von Kantonal-/ Regionalverbänden,

## **Statuten des Schweizer Physiotherapie Verbandes (physioswiss)**

12. Beschlussfassung über Anträge von Delegierten, der Präsidentinnenkonferenz oder dem Zentralvorstand an die Delegiertenversammlung,
13. Erledigung von Beschwerden gegen andere Organe sowie Rekurse,
14. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes,
15. Genehmigung der Reglemente der Fachkommissionen,
16. Genehmigung und Aufhebung von Fachtiteln,
17. Genehmigung und Aufhebung von Zertifizierungsrichtlinien,
18. Genehmigung des Reglements der Berufsordnungskommission,
19. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Zentralvorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

### **Art. 18 Abstimmungen und Wahlen**

An der Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- b) Statutenänderungen sowie die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Auf Antrag des Zentralvorstandes oder von  $\frac{1}{4}$  der Delegierten können Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchgeführt werden.

Jeder Delegierte und jede Delegierte hat eine Stimme und kann kein zusätzliches Stimmrecht ausüben.

## **B Präsidentinnenkonferenzen**

### **Art. 19 Präsidentinnenkonferenz der Kantonal-/ Regionalverbände**

Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich aus den gewählten Präsidentinnen oder einem anderen gewählten Vorstandsmitglied der einzelnen Kantonal-/ Regionalverbände zusammen.

Die Vertreterinnen in der Präsidentinnenkonferenz werden von den Kantonal-/ Regionalverbänden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **Statuten des Schweizer Physiotherapie Verbandes (physioswiss)**

Der Zentralvorstand sowie die Geschäftsführerin von physioswiss nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ersterer geniesst zudem ein Antragsrecht.

Die Präsidentinnenkonferenz tagt in der Regel zwei bis vier Mal pro Jahr und wird von der Präsidentin von physioswiss geleitet.

### **Art. 20 Organisation der Präsidentinnenkonferenz**

Die Einberufung der Präsidentinnenkonferenz erfolgt durch den Zentralvorstand von physioswiss. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz unter Beilage der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen, spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Die Vertreterinnen der Kantonal-/ Regionalverbände in der Präsidentinnenkonferenz haben die Pflicht, die Geschäfte der Präsidentinnenkonferenz mit ihren Delegierten im Vorfeld der Sitzung abzustimmen.

Die Vertreterinnen der Kantonal-/ Regionalverbände haben kein gebundenes Mandat.

Mitglieder, welche an der Präsidentinnenkonferenz die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 24 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Zentralvorstand zu verlangen.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Präsidentinnen kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Präsidentinnenkonferenz annehmen.

Die Abstimmungen in der Präsidentinnenkonferenz finden offen statt und es gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit wird entweder eine zweite Abstimmung durchgeführt oder das betreffende Geschäft vertagt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Präsidentinnenkonferenz verfügt über eine Stimme und kann kein zusätzliches Stimmrecht ausüben.

### **Art. 21 Kompetenzen**

Die Präsidentinnenkonferenz kennt folgende abschliessende Kompetenzen:

1. Ratifizierung und Kündigung von gesamtschweizerischen Tarifverträgen,
2. Genehmigung der Verbandspolitik sowie der Strategien der einzelnen Bereiche,
3. Genehmigung von Aktivitätenprogramm und Budget,
4. Genehmigung des Geschäftsreglements,
5. Antragsrecht an den Zentralvorstand sowie die Delegiertenversammlung.

## **C Zentralvorstand**

### **Art. 22 Zentralvorstand**

Der Zentralvorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von physioswiss.

Er setzt sich aus einer Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen und mindestens weiteren 2 bis maximal 4 Mitgliedern zusammen. Die Delegiertenversammlung legt fest wie viele Mitglieder zu wählen sind.

Die Amtsdauer im Zentralvorstand beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind diplomierte Physiotherapeutinnen. Es wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Landesregionen sowie Angestellte und Selbständigerwerbende im Zentralvorstand angemessen vertreten sind.

### **Art. 23 Kompetenzen**

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung von physioswiss,
2. Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentinnenkonferenzen,
3. Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentinnenkonferenz,
4. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentinnenkonferenz,
5. Erarbeitung der Verbandspolitik sowie der Bereichsstrategien,
6. Erarbeitung des Aktivitätenprogramms sowie des Budgets,
7. Repräsentation von physioswiss nach aussen,
8. Abschluss von gesamtschweizerischen Tarifverträgen,
9. Festlegung der Akkreditierungsrichtlinien,
10. Behandlung der Anträge der Präsidentinnenkonferenz,
11. Genehmigung von Reglementen, mit Ausnahme der Reglemente der Fachkommissionen, der Berufsordnungskommission sowie des Geschäftsreglements,
12. Einsetzen, Führen und Auflösen der Fachkommissionen sowie der Sonstigen Kommissionen,
13. Einsetzung von Projektgruppen,
14. Stellungnahmen und Empfehlungen zu berufspolitischen Fragen,
15. Bestimmung der Geschäftsführerin und der Geschäftsstelle,

## **Statuten des Schweizer Physiotherapie Verbandes (physioswiss)**

16. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen,
17. Beschlussfassung über das Einsetzen des Logos von physioswiss als Gütesiegel,
18. Ausschluss von Mitgliedern infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages,
19. Vorbereitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung zur Aufnahme, Anerkennung und Ausschluss von Kantonal-/ Regionalverbänden,
20. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

### **Art. 24 Organisation**

Der Zentralvorstand tritt in der Regel 6 bis 8 Mal im Jahr zusammen. Der Zentralvorstand kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzungen einberufen.

Die Sitzungen werden von der Präsidentin von physioswiss geleitet.

Bei Beschlüssen im Zentralvorstand wird grundsätzlich Konsens angestrebt. Ansonsten bedürfen die Beschlüsse des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

### **Art. 25 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für physioswiss führen die Zentralvorstandsmitglieder zu zweit oder ein Zentralvorstandsmitglied gemeinsam mit der Geschäftsführerin.

## **D Revisionsstelle**

### **Art. 26 Revisionsstelle**

Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Diese prüft die Verbandsrechnung von physioswiss. Sie legt der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## IV. Kommissionen und Projektgruppen

### Art. 27 Fachkommissionen

physioswiss verfügt über ständige Fachkommissionen, welche die Weiterbildungsstrategie des Verbandes umsetzen.

Die Fachkommissionen haben folgende Kompetenzen:

- Ratifizierung von Zertifizierungsrichtlinien,
- Antragsrecht an den Zentralvorstand.

Organisation und Aufgaben der Fachkommissionen sind in einem separaten Reglement festgelegt.

### Art. 28 Sonstige Kommissionen und Projektgruppen

physioswiss kennt, neben den Fachkommissionen, zwecks effizienten und effektiven Bearbeitens von ständigen Aufgaben und Themen weitere Sonstige Kommissionen.

Für die Bearbeitung nicht ständiger Aufgaben, Themen oder Projekten können Projektgruppen eingesetzt werden.

Weitere Sonstige Kommissionen und Projektgruppen werden durch den Zentralvorstand eingesetzt und können sowohl konsultativen als auch ausführenden Charakter haben.

Diese Sonstigen Kommissionen verfügen über ein Pflichtenheft, die Projektgruppen über eine spezifische Auftragsbeschreibung.

## V. Verbandseinrichtungen

### Art. 29 Geschäftsstelle

physioswiss verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin geführt und arbeitet im Auftrag des Zentralvorstandes. Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe von physioswiss sowie der Dienstleistungen an die Kantonal-/ Regionalverbände und die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb physioswiss und nach aussen sicher.

### Art. 30 Publikationsorgane

Die offiziellen Publikationsorgane von physioswiss sind die Fach- und Verbandszeitschrift und die Website.

## VI. Finanzen

### Art. 31 Finanzen / Haftung

physioswiss beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Ertrag aus Dienstleistungen und Produktverkauf,
- Gebühren,
- Sponsoring,
- Spenden und Legate,
- Erträge aus Fonds.

Für Verbindlichkeiten von physioswiss haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### Art. 32 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag von physioswiss wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mitgliederbeitrag an physioswiss,
2. Abonnementsbeitrag für die Fach- und Verbandszeitschrift.

Die Delegiertenversammlung kann projektbezogene Sonderbeiträge festlegen.

Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab.

Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder oder an Kantonal-/ Regionalverbände werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

### Art. 33 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 34 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

## Statuten des Schweizer Physiotherapie Verbandes (physioswiss)

Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Zentralvorstand vorgenommen.

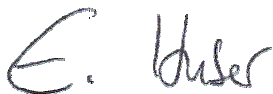
### Art. 35 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

### Art. 36 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung von physioswiss vom 17. April 2010 in Luzern genehmigt worden. Sie treten per sofort in Kraft.

**physioswiss**



Omega E. Huber  
Präsidentin



Christian Mehr  
Geschäftsführer

Sursee, 17. April 2010